EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin

Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Amprion GmbH (Herr Bernhard Kuchendorf)
TenneT (Herr Martin Kräml)
Transnet BW (Herr Sven Nossek)
50Hertz (Silvia Haufe)

Cc: Bundesnetzagentur (BK 6)

Standardbilanzkreisvertrag Strom / Anlage 8

08.09.2020

Sehr geehrte Frau Haufe,
Sehr geehrte Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir mit Ihnen heute unsere Sorgen im Rahmen der Nutzung von Anlage 8 des Standardbilanzkreisvertrages durch die Marktteilnehmer zum Ausdruck bringen:

Nach Anlage 8 Standardbilanzkreisvertrag können Bilanzkreisverantwortliche beim ÜNB höhere Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrpläne anmelden. In Anlage 8 ist indes nicht definiert, unter welchen Voraussetzungen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) berechtigt ist, die Anmeldung höherer Leistung ganz oder teilweise anzulehnen. Es fehlen hier schlichtweg Kriterien. Auch maximale Grenzen für höhere Leistung sind nicht vorgesehen.

Die Mitglieder von EFET sind einigermaßen erstaunt, wie mit der Gewährung von Anhang 8 Erhöhungen umgegangen wird.

Zahlreiche unserer Mitgliedsunternehmen haben eine höhere Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrpläne beim jeweils zuständigen ÜNB beantragt. Laut Rückmeldungen der ÜNB scheint es hier eine absolute Grenze von maximal 200 MW im Zeitbereich 2h-15min vor Lieferung zu geben. Im Zeitbereich >2h liegt diese bei 1000 MW.

Diese fixen Grenzen wurde weder während der Konsultationen zum Standardbilanzkreisvertrag festgelegt noch finden sie sich in einem veröffentlichten Dokument seitens der ÜNB oder BNetzA.

Hier stellen sich uns einige Fragen:

- Wie kommen diese Werte zustande?
- Für wen gelten sie?
- Welche Voraussetzungen muss ein Bilanzkreisverantwortlicher erfüllen, um diese scheinbar maximalen Werte zu erhalten?
- Unter welchen Voraussetzungen können höhere Werte beantragt werden?

Es gibt zudem keine festgelegten Kriterien, wonach eindeutig ersichtlich ist, welche Voraussetzungen ein Bilanzkreisverantwortlicher erfüllen muss, um höhere Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrpläne zu erhalten.

Auch ein Blick in die Fragen und Antworten der ÜNB unter 4.2 hilf nicht weiter: „In Abhängigkeit der Höhe der Leistungen und dem gewählten Zeitbereich (>2h oder <2h vor Erfüllung) können ggf. weitere Nachweise erforderlich sein – hierzu fordert der ÜNB den BKV im Bedarfsfall auf. Dabei werden vor allem Nachweise von Redundanzen des BKV maßgeblich sein wie zum Bsp. Anzahl der Börsenzugänge, Anzahl der Handelspartner, physikalische Flexibilitäten im Bilanzkreis, redundante IT-Ausstattung u. ä., die ein sicheres Ausgleichen der unausgeglichenen Anmeldungen gewährleisten." Hier geht es ausschließlich um Nachweise. Wie diese Nachweise in eine Entscheidung über die Höhe der beantragten höheren Leistung einbezogen werden, ist nicht transparent.

Es wäre daher sinnvoll, wenn das Q & A-Dokument, dass die ÜNB zur Einführung des neuen Standardbilanzkreisvertrages erstellt haben, die Kriterien abschließend aufzählt, anhand derer die Anmeldung einer höheren Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrpläne abgelehnt werden kann. Diese Klarstellung würde den Marktteilnehmern eine enorme Hilfe sein.

Hierzu möchten wir uns gern mit Ihnen austauschen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Maria Lempp
Geschäftsführerin